Obergericht
des Kantons Bern

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Cour suprême
du canton de Berne

Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite

Kreisschreiben Nr. A 8

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Erstellung der Statistik

Die Statistik umfasst die eidgenössische Betreibungs- und Konkursstatistik (Formular "Betreibungsvorgänge", Formular "Konkurse und bestätigte Nachlassverträge") sowie die kantonale Zusammenstellung der Anzahl der Geschäfte der Betreibungs- und Konkursämter. Bei der Erstellung sind die Richtlinien des Kreisschreibens der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 17. März 1967 (BGE 93 III 1) sowie die folgenden Punkte zu beachten:

1. Zahlungsbefehle

Grundsätzlich sind alle ausgestellten Zahlungsbefehle zu melden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zugestellt oder nicht zugestellt, ob sie zurückgezogen, widerrufen oder aufgehoben worden sind.

2. Pfändungsvollzüge

Zu den Pfändungsvollzügen sind nur die tatsächlich vollzogenen Pfändungen zu zählen. Bleibt es beim Pfändungsversuch, weil der Schuldner weggezogen ist oder weil er einen Beistand hat oder wird das Pfändungsbegehren vor dem Vollzug zurückgezogen, so liegt kein mitzuzählender Pfändungsvollzug vor.

Wird eine Betreibung gestützt auf einen Verlustschein gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG innert sechs Monaten nach der Zustellung des Verlustscheins fortgesetzt und eine Pfändung vollzogen, so ist nur ein Pfändungsvollzug zu zählen, nicht aber auch ein Zahlungsbefehl, da kein solcher ausgestellt wird.

Als Pfändungsvollzüge sind zu zählen:

a. Alle Vollzüge mit Einschluss der direkten Verlustscheine (Art. 115 SchKG);
b. Gruppenanschlüsse mit oder ohne Ergänzungspfändung (bei einer Gläubigergruppe sind alle Betreibungen mitzuzählen und nicht bloss die Gruppe);
c. Ergänzungspfändungen auf Begehren von Gläubigern und Nachpfändungen im Sinne von Art. 145 SchKG;
d. Änderungen von Einkommenspfändungen (Herauf- und Herabsetzungen sowie Aufhebungen von Lohn- und Verdienstpfändungen);
e. Requisitionspfändungen.

3. Verwertungen

Bei den Verwertungen ist die Zahl der Betreibungen, für welche eine oder mehrere Verwertungshandlungen vorgenommen wurden, massgebend. Als Verwertungshandlungen gelten die

Versteigerung, der Freihandverkauf, der Einzug gepfändeter Lohn- und Verdienstbetreffnisse sowie von Forderungen irgendwelcher Art, die Zuteilung gepfändeter Barschaft, die Zuteilung eingezogener Miet- und Pachtzinse sowie die Anweisung gepfändeter Forderungen an Zahlungsstatt oder zum Inkasso (Art. 131 SchKG). Zu zählen sind also nur die einzelnen Betreibungen, in denen solche Verwertungshandlungen vorgenommen worden sind, und nicht etwa die einzelnen Ablieferungen von Lohnquoten. Ein Verwertungsaufschub ist keine Verwertungshandlung. Sind in einer Betreibung gleichzeitig Grundstücke und Mobilien zu verwerten sowie gepfändete Lohnquoten einzuziehen, so ist nur eine Verwertung zu zählen, da den mehreren Verwertungshandlungen nur eine einzige Betreibung zugrunde liegt.

In der kantonalen Zusammenstellung der Anzahl der Geschäfte der Betreibungs- und Konkursämter ist zudem neben der Anzahl der Liegenschaftsverwertungsverfahren auch die unter Umständen davon abweichende Anzahl der insgesamt verwerteten Grundbuchblätter einzusetzen (Ziff. C.1.a der Geschäftsstatistik).

4. Arreste und Retentionsverzeichnisse

Arreste und Retentionen, die nicht vollzogen werden mussten (zufolge Zahlung des Schuldners oder Rückzug des Begehrens durch den Gläubiger), werden nicht mitgezählt.

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).